

Bei ihnen steht man vor dem Dilemma, ob man eine nachgewiesene Nichtausleihe als rechtswidrige Durchbrechung eines Satzes vom Leihzwang oder umgekehrt als Beleg für die Nichtexistenz dieses Satzes ansehen soll. Die Beispiele sind sowieso selten. Bei der Auflösung der „personalistischen“ Herzogtümer in der staufischen Periode betritt man überall schwankenden Boden. Umwandlungen von Fahnlehen in Afterlehen muß man im Gegensatz zum Vf. überhaupt ausscheiden, weil ein Leihzwang sowieso nicht vor solcher Degradierung hätte schützen müssen; denn sein Sinn, Schranke gegen Stärkung der Zentralgewalt zu sein, wäre ja durch solche Verwandlung erst recht verwirklicht worden. Bei den nachweisbaren Einbehaltungsversuchen, die ohne Erfolg blieben, wird der Leihzwang niemals als Grund des Scheiterns erwähnt. Daß die Wiederausleihe der Reichslehen Heinrichs des Löwen durch Barbarossa aus der politischen Situation heraus auch anders als durch Rückführung auf einen (nicht ausgesprochenen!) Leihzwang erklärt werden kann, wird vom Vf. eindrucksvoll dargetan. Das Reichsrecht bietet schließlich seit einem Reichspruch Wilhelms von Holland, den Rudolf von Habsburg 1281 bestätigte, geradezu eine Verneinung des Leihzwanges. — Und Eike von Repgow? Wußte er es besser, war er falsch unterrichtet oder wollte er von sich aus neues Recht schaffen? Der Vf. sagt, wie immer sehr vorsichtig urteilend, auch aus den Rechtsbüchern ergäbe sich nicht mit Bestimmtheit die Existenz eines generellen Leihzwanges. Der Text im Sachsenspiegel bezöge sich nicht in erster Linie auf den Heimfall (Aussterben, Felonie usw.), an den die heutige Wissenschaft allein zu denken pflege, sondern auf den Normalfall des Ledigwerdens durch Mannfall mit dem Rechtsanspruch eines Erben auf Investitur. Der eigentliche Ton läge auf der für die Wiederausleihe einzuhaltenden Frist. Eine praktische Anschauung vom echten Heimfall habe Eike aus dem zu seiner Zeit vorliegenden Material gar nicht haben können, während andererseits die meisten Formen des „vertraglichen“ Leihzwanges damals schon ausgebildet gewesen seien. Man kann den Hinweis anfügen, daß auch die Glosse zum Sachsenspiegel zu Landrecht III 53 lediglich den Gedanken der Sorge für das Funktionieren der Gerichtsbarkeit ausspinnt, während zu Landrecht III 60 vom Leihzwang schlechthin geschwiegen und statt dessen ein Exkurs über die Reichskleinodien eingefügt wird. — Die Darlegungen des Vf. darüber, daß im Staatsleben des Reiches seit den Hohenstaufen weitaus die meisten Erledigungen von Fahnlehen sich im Sinne einer Wiederausleihe ohne Rückgriff auf den „echten“ Leihzwang regelten, erscheinen überzeugend. Die Kurzformel des Ergebnisses müßte also lauten: Einen Leihzwang hat es nicht gegeben, sondern nur eine Summe anderer Rechteinrichtungen, die zusammen ungefähr den Erfolg eines Leihzwanges hatten. Das klingt paradox, ohne es zu sein, weil das Wort Leihzwang hier zwei verschiedene Erscheinungen deckt. Sein engerer Sinn bezeichnet die Verpflichtung zur Wiederausgabe bei echtem Heimfall; derartige Fälle waren Ausnahmen, für die ein besonderer Rechtssatz sehr zweifelhaft ist. Sein weiterer Sinn bezeichnet die Gesamtheit der Rechts- und Interessenbindungen, durch die in der Regel das Schicksal eines erledigten Fahnlehens sowieso festgelegt war. Sie alle trotz der Verschiedenheit ihrer Strukturen auf einen einzigen kurzen Nenner gebracht zu haben, war das schöpferische Verdienst Eikes von Repgow. Der Vf. hat es wahrscheinlich gemacht, daß Eike dagegen der Ausnahmetatbestand des „reinen“ Heimfalls gar nicht vor Augen stand. Diese These gewinnt an innerer Überzeugungskraft, wenn man das Wesen des mittelalterlichen Rechts bedenkt. Es dachte nicht in Grenzsituationen. Das taten erst die Legisten und Kanonisten; erst in ihren Erwägungen spielen etwa der unchristliche Herrscher oder der häretische Papst eine größere Rolle. Eikes Rechtsdenken war davon